



Medienkonferenz vom 22. Mai 2019 zur Vorlage PMT

## **Sprechnotiz für Urs Hofmann, Präsident KKJPD**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

### **(Haltung der KKJPD zur PMT-Vorlage)**

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Vorlage PMT in den Kantonen breite Unterstützung genießt.

Im Kampf gegen den Terrorismus gibt es allerdings kein Patentrezept. Es braucht gezielte Massnahmen auf verschiedenen Ebenen:

- Es braucht nachrichtendienstliche Massnahmen, damit wir gefährliche Personen überhaupt erkennen können.
- Es braucht die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums, damit wir frühzeitig gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren und die nötigen Zwangsmassnahmen einleiten können.
- Und es braucht in den Kantonen vor allem auch die Programme für die De-Radikalisierung und den Ausstieg mit einem umfassenden Einsatz sozialer, integrativer und therapeutischer Massnahmen.

Was heute fehlt, sind in der ganzen Schweiz anwendbare präventiv-polizeiliche Massnahmen, damit die Polizei eingreifen kann, wenn hinreichende Anzeichen bestehen, dass von einer Person eine terroristische Gefährdung ausgeht, aber noch keine genügend konkreten Anhaltspunkte für die Einleitung eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens vorhanden sind, keine zielführenden strafprozessuale Massnahmen getroffen wurden oder getroffen werden können oder eine strafrechtliche Sanktion bereits vollzogen worden ist. Die PMT-Vorlage schliesst diese Lücke.

Mit Meldepflichten, Ausreise- und Kontaktverboten sowie mit Ein- und Ausgrenzungen haben verschiedene Kantone schon Erfahrungen, weil ihre Polizeigesetze solche Massnahmen im Rahmen ihres Bedrohungsmanagements enthalten. Aufgrund dieser Erfahrungen ist davon auszugehen, dass solche Massnahmen auch im Umgang mit terroristisch motivierten Gefährdern Wirkung zeigen werden.

Die Kantone begrüssen auch die unter restriktiven Bedingungen vorgesehene Möglichkeit der Eingrenzung auf eine Liegenschaft und die Anordnung von Administrativhaft, damit die Ausschaffung von Personen sichergestellt werden kann, die die innere oder äussere Sicherheit gefährden.

### **(Weshalb die Prüfung einer GUG?)**

Mehrere Kantone und die KKJPD haben im Rahmen der Vernehmlassung die Frage aufgeworfen, ob eine Eingrenzung auf eine Liegenschaft als schärfste präventive Massnahmen genügt oder ob bei terroristischen Gefährdern nicht auch ein weitergehender Freiheitsentzug möglich sein müsste, um die Bevölkerung zu schützen.

Zwar sieht die Schweizerische Strafprozessordnung eine Untersuchungs- und Sicherheitshaft vor, wenn eine beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist. Auch ist Haft zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen wahr machen. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, sind jedoch kraft Bundesrecht keine präventiv-polizeiliche Massnahmen im Sinne einer Freiheitsbeschränkung oder eines Freiheitsentzugs möglich. Namentlich fehlen polizeiliche Zwangsmassnahmen auch für die Zeit nach dem Strafvollzug, wenn Personen nach Verbüsung ihrer Freiheitsstrafe immer noch als gefährlich zu betrachten sind. Eine blossе Ausschaffungshaft hilft hier in vielen Fällen nicht weiter, weil eine Wegweisung wegen des Non-Refoulement-Prinzips unzulässig wäre oder weil der Heimatstaat die Wiedereinreise verweigert. Und eine Fürsorgerische Unterbringung ist für diese Art von Gefährdern weder gesetzlich vorgesehen noch aus Sicherheitsüberlegungen geeignet.

Die KKJPD hat deshalb vorgeschlagen, die Einführung einer sogenannten gesicherten Unterbringung für Gefährder (GUG) näher zu prüfen. Weil wir uns bewusst waren, dass eine solche Massnahme unter verfassungs- und menschenrechtlichen Gesichtspunkten heikel ist, haben wir bei Professor Andreas Donatsch, Universität Zürich, ein Gutachten zu diesen Fragen erstellen lassen.

### **(Weshalb die Prüfung einer GUG?)**

Sie finden das Gutachten auf der Homepage der KKJPD. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass eine gesicherte Unterbringung von terroristischen Gefährdern nach Verbüsung einer gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafe einer verpönten Präventivhaft gleichkommen würde, die

nicht EMRK-konform wäre. Eine Inhaftierung könnte nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Übereinstimmung mit der EMRK nur dann angeordnet werden, wenn die betreffende Person psychisch schwer krank ist. In diesen Fällen muss die Unterbringung aber in einer geeigneten Heilanstalt mit entsprechendem therapeutischem Angebot erfolgen.

Auch die Eingrenzung auf die eigene Liegenschaft, wie sie der Bundesrat vorschlägt, ist gemäss Professor Donatsch nur unter restriktiven Voraussetzungen EMRK-konform.

### **(Fazit)**

Aufgrund der im Gutachten aufgezeigten verfassungs- und menschenrechtlichen Vorbehalten hat der Vorstand der KKJPD der Vorsteherin EJPD, Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter, deshalb empfohlen, auf gesetzliche Bestimmungen für eine gesonderte Unterbringung für Gefährder (GUG) zu verzichten, zumal das bestehende strafrechtliche Instrumentarium bei schweren Straftaten freiheitsentziehende Massnahmen auch nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe zulässt (Verwahrung).

Nebst der Anwendung der in der Gesetzesvorlage enthaltenen Massnahmen erachtet die KKJPD es als wichtig, die Instrumente zur Risikoeinschätzung bei terroristisch oder extremistisch beeinflussten Personen zu professionalisieren und zu verfeinern, damit wir das Gefährdungspotential von terroristischen Straftätern und Gefährdern möglichst zuverlässig erkennen können. Ebenso wichtig ist, dass sich die erfolgreiche Bekämpfung terroristischer Aktivitäten nicht auf repressive Massnahmen beschränkt, sondern auch den umfassenden Einsatz sozialer, integrativer und therapeutischer Massnahmen umfasst.

Insofern ist es für die Kantone von Bedeutung, dass die vorgesehenen polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus subsidiären Charakter haben und seitens des fedpol auf Antrag und in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen angeordnet werden.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.